Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design

Herausgeber: Hochparterre

Band: 11 (1998)

Heft: 4

Artikel: Von den Brandschutzvorschriften darf abgerückt werden : warum die Feuerpolizei die Erweiterung der Gewerblich-Industriellen Berufsschule in Bern bewilligt hat

Autor: Capol, Jan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-120823

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von den Brandschutzvorschriften darf abgerückt werden

Die Försterschule in Lyss (HP 4/97), ein dreigeschossiger Schulbau in Holzkonstruktion, hat allen klar gemacht: Die Gebäudeversicherungen bewilligen heute Bauten, die sie vor wenigen Jahren zurückgewiesen hätten. Frank Geisers Erweiterung der Gewerbeschule in Bern zeigt, wie sich die neue Bewilligungspraxis im Stahlbau auswirkt.

Etwas versteckt im Lorrainequartier, hinter der berühmten Gewerbeschule von Hans Brechbühler aus dem Jahr 1937, baut Frank Geiser die Erweiterung der Schulanlage. Sie wird diesen Herbst fertiggestellt. Was allen auffällt, die sich schon mit Brandschutz beschäftigen mussten: Geisers Gewerbeschule ist ein viergeschossiger Skelettbau aus ungeschützten Stahlelementen. Der Feuerwiderstand des Stahls beträgt lediglich F 30 – das heisst, er behält seine Tragfähigkeit unter normierter Brandbelastung für 30 Minuten. Nach den Paragrafen der Brandschutznormen wäre eigentlich F 60 vorgeschrieben. Das hätte einen Feuerschutzmantel bei allen tragenden Teilen bedingt. Geisers Konstruktion wäre dadurch hässlicher und teurer geworden.

Der neue Art. 11 Abs. 2

Eine Sprinkleranlage kompensiert die früher notwendigen Ummantelungen. Dieser Ersatz ist unter anderem möglich, weil die seit 1993 geltenden, neuen Brandschutznormen der VKF (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen) einen neuen Artikel führen, den Artikel 11 Absatz 2. Dieser erlaubt Abweichungen von den Normvorgaben. Anstatt die Paragrafen buchstabentreu zu befolgen, können kompensatorische Massnahmen ergriffen werden. Bedingung: Sie müssen den Brandschutz gleich gut erfüllen wie die Normvorgaben. Zur Praxis der Gebäudeversicherungen mit dem neuen Artikel haben wir Jean-Paul Favre befragt. Er ist Vize-Direktor der Gebäudeversicherung des Kantons Bern und Mitglied der technischen Kommission der VKF. Diese hat die Brandschutznormen revidiert.

Herr Favre, vor zehn Jahren wäre der Ergänzungsbau der Gewerbeschule von der Gebäudeversicherung nicht bewilligt worden.

Das ist eine harte Aussage. Ich würde sagen, man hätte mehr Mühe gehabt, ihn im Rahmen der alten VKF-Brandschutznormen zu platzieren. Doch gerade Mitte der achtziger Jahre hat die technische Kommission der VKF begonnen, die Brandschutznormen total zu revidieren, sie mit klareren Massnahmen zielgerichteter zu gestalten. Und: Wir haben durchgesetzt, dass die neuen Vorschriften in der ganzen Schweiz verwendet werden.

Und das funktioniert trotz der unterschiedlichen Gesetzgebungen der Kantone?

Ja. Im Normalfall steht in den Gesetzen und Verordnungen, dass als Brandschutznormen die Normen der VKF gelten. Und diese Normen sagen, wenn es so und so aussieht, macht man das und das. Ganz wesentlich dabei aber ist: Im Einzelfalle darf von den Vorschriften abgerückt werden, sofern eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.

Das ist der Artikel 11 Abs. 2?

Richtig. Das ist der wichtigste. Wir haben damit offiziell einen Spielraum geöffnet. Das gibt uns die Möglichkeit, ohne die Einzelvorschriften strikt zu befolgen, die gleiche Sicherheit mit anderen Lösungen zu erreichen.

Grundriss Erdgeschoss

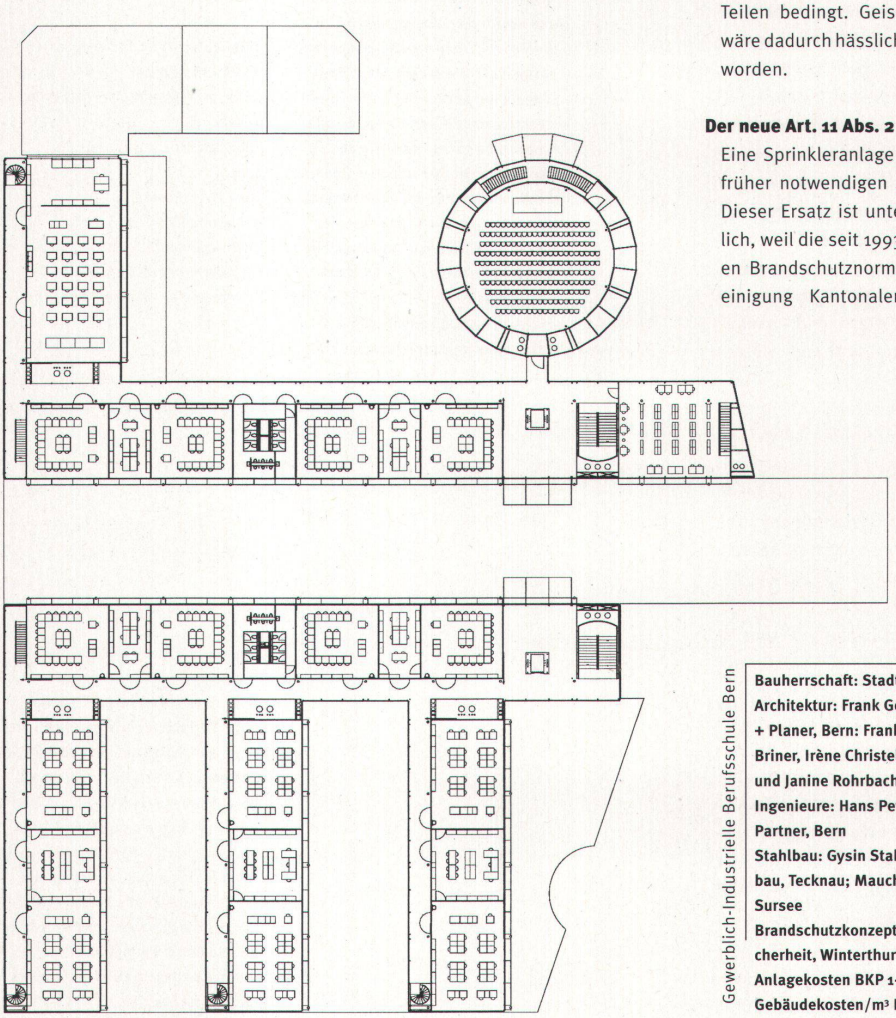

Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern

Bauherrschaft: Stadt Bern
Architektur: Frank Geiser Architekten + Planer, Bern: Frank Geiser, Heinz Briner, Irène Christeler, Adrian Hagen und Janine Rohrbach
Ingenieure: Hans Peter Stocker + Partner, Bern
Stahlbau: Gysin Stahl- und Apparatebau, Tecknau; Mauchle Metallbau, Sursee
Brandschutzkonzept: Braun Brandsicherheit, Winterthur
Anlagekosten BKP 1-9: 52,8 Mio. Fr.
Gebäudekosten/m³ BKP 2: 550 Fr.

Bild: Christine Blaser

Blick in einen Korridor. An den Decken fehlt noch die Sprinkleranlage

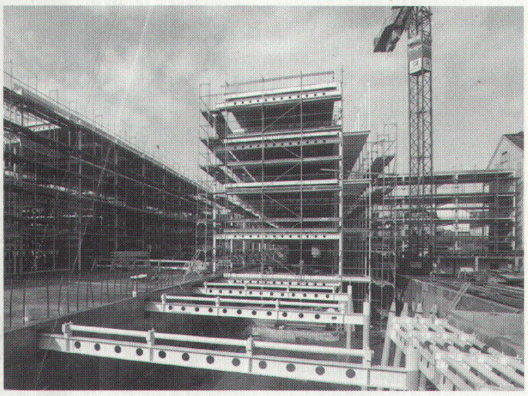

Die Erweiterung der Gewerbeschule im Bau: ein viergeschossiger ungeschützter Stahlbau F 30

Die Gebäudeversicherungen

Die meisten Kantone besitzen eine Monopol-Gebäudeversicherung. Diese hat vom Staat den Auftrag, den Brandschutz wahrzunehmen. Kantone ohne Monopolversicherung sind: Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell IR, Wallis und Obwalden. In allen Kantonen existiert eine Feuerpolizei, sie wird in vielen Fällen von den Gemeinden organisiert und hat Baubewilligungskompetenzen. Die VKF in Bern (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen), die alle Kantone mittragen, bestimmt die technischen Normen im Brandschutz wie Feuerwiderstand, Brandabschnittsbildung und Brandverhalten von Materialien und die Zulassung von Heizungsanlagen.

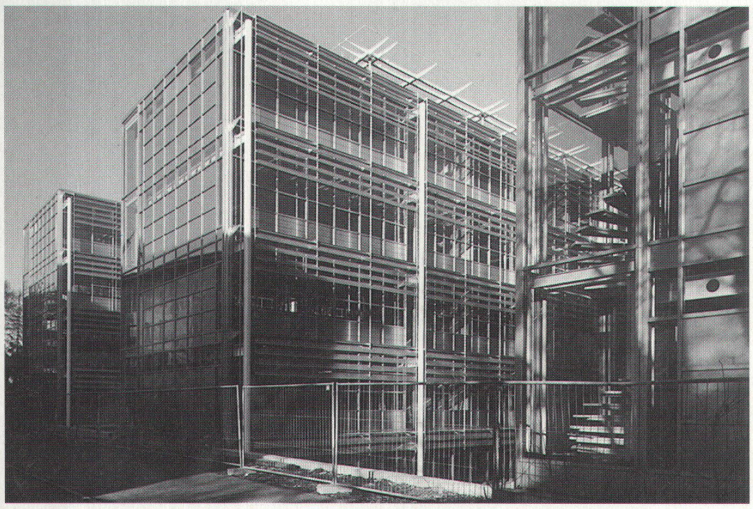

Bild: Christine Blaser

Ein transparenter Schulbau, auf der Seite der Unterrichtszimmer mit aussenliegenden Stützen

Frank Geiser hat aber schon 1992 das Verwaltungsgebäude in Langenthal als ‹ungeschützten Stahlbau› fertiggestellt.

Damals gab es den Öffnungsartikel zwar noch nicht, im Kanton Bern hat man aber schon seit Ende der sechziger Jahre immer wieder versucht, angepasste Lösungen zu finden. Das ist eine alte Tradition. Jetzt ist sie im Artikel 11 verankert. Dieser wird aber an der Front der Kantone verschieden offen ausgelegt.

Heisst das, Frank Geiser könnte sein Gebäude, trotz gleicher Vorschriften, im Kanton Waadt oder im Kanton Aargau nicht auf die gleiche Weise erstellen?

Doch, im Kanton Waadt könnte er sehr wahrscheinlich, im Aargau möglicherweise, in einzelnen Kantonen der Ostschweiz fallweise ja, in anderen eher nein. Da will ich keine Namen nennen.

Was nützt es denn, dass die neuen Vorschriften für die ganze Schweiz gültig sind, wenn man in den einen Kantonen kann, in anderen nicht und man es im Kanton Bern schon immer konnte?

Es braucht den Willen, sich zu überlegen, ob man den Brandschutz mit anderen Massnahmen sicherstellen kann, als er im Büchlein steht. Wenn nachher etwas passiert und man nicht genau nach den Paragrafen vorgegangen ist, wird man darstellen müssen, ob man wirklich einen seriösen Sicherheits-Nachweis erbracht hat. Diese Verantwortung tragen wir und die Planer gemeinsam. Und da sind die einen Leute gehemmter als andere. Die Auslegung der Vorschriften hängt sehr stark von der Leitung einer Gebäudeversicherung ab. Es ist ein schwieriger Spielraum. Wir im Kanton Bern schauen dazu, ihn möglichst zu nutzen.

Müssen für die neue Gewerbeschule jetzt mehr Prämien bezahlt werden, weil die Objektsicherheit nicht so hoch ist, wie sie sein könnte?

Nein. Das Gebäude ist fluchtwegmässig in Ordnung und dank des Sprinklers ist die Grossvolumigkeit, die offene Bauweise feuerpolizeilich akzeptabel. Mit Sprinklern erzielen wir ausgezeichnete Resultate.

Heisst das, mit einem Sprinkler kann man generell den Brandschutz nach Vorschrift kompensieren, zum Beispiel die Feuerschutzummantelungen von Stahlkonstruktionen?

Nicht immer. Wenn ein sehr hohes Risiko besteht, zum Beispiel bei einem Hochhaus, müssen wir den üblichen Feuerwiderstand verlangen und zusätzlich einen Sprinkler. Es gibt nur ein ganz seriöses Evaluieren, es gibt kein Allgemeinrezept.

Jan Capol